



B E S C H E I D

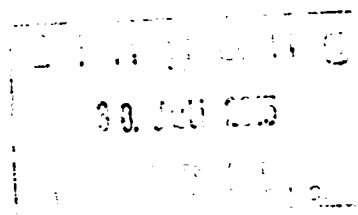
In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1986 in Pristina / Kosovo

wohnhaft:

[REDACTED]



vertreten durch:

Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24 - 26
37073 Göttingen

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Begründung:

Die Antragstellerin, kosovarischer Staatsangehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben im April 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15.04.2014 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 06.05.2014.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin am Ende des Jahres 2013 beim Arzt gewesen und dort diagnostiziert worden sei, dass sie an chronisch myeloischer Leukämie leide. Man habe der Antragstellerin mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen notwendig seien, da man sich bezüglich der Diagnose nicht sicher sei. Diese Untersuchungen seien jedoch im Kosovo nicht möglich und die Antragstellerin müsse die Untersuchungen in Mazedonien durchführen lassen. Da die Antragstellerin in Mazedonien nicht krankenversichert gewesen sei, habe sie die Untersuchungen und die Behandlung selbst finanzieren müssen. Der Verdacht, dass die Antragstellerin an chronisch myeloischer Leukämie erkrankt sei, sei in Mazedonien bestätigt worden.

Man habe der Antragstellerin ein Medikament namens Glivec verordnet, welches die Antragstellerin lebenslang einnehmen müsse. Dieses Medikament sei jedoch im Kosovo nicht erhältlich, so dass der Ehemann das Medikament als 3-Monats-Ration auf dem Schwarzmarkt in der Türkei für 13.800 Euro erworben habe. In der Folgezeit habe die Antragstellerin nicht mehr die finanziellen Mittel gehabt, um das Medikament zu kaufen und habe keinen anderen Ausweg gesehen, als aus dem Kosovo auszureisen.

Es wurden ärztliche Schreiben der Onkologischen Schwerpunkt Praxis Braunschweig mit Datum 24.04.2014 und dem MVZ Strahlentherapie Onkologie gGmbH mit Datum 23.07.2014 vorgelegt, welche die Diagnose chronische myeloische Leukämie bestätigen. Zudem ist in dem Schreiben vom 23.07.2015 aufgeführt, dass die Verordnung des Medikamentes Glivec als lebensnotwendig einzustufen sei und die Erkrankung unbehandelt zum Tod führe. Zudem sei davon auszugehen, dass eine lebenslange Behandlung mit dem Medikament Glivec erforderlich sei.

Zu der Behandelbarkeit der vorgetragenen Erkrankung der Antragstellerin im Kosovo wurde eine Auskunft in der Datenbank MedCOI (Medical Country of Origin Information) eingeholt und eine Anfrage an IOM gestellt. Das Ergebnis ging am 16.07.2015 beim Bundesamt ein.

Der Asylantrag des Ehemanns **[REDACTED]** und der gemeinsamen Kinder wird unter Aktenzeichen 5746362 - 150 geführt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVfG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist.

Daher kann die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylVfG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass ihr bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) droht.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen der Antragstellerin bei Rückkehr in ihr Herkunftsland.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Gemessen an diesen Kriterien liegen im Falle der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Anhand der vorgelegten Atteste wurde nachvollziehbar dargelegt, dass resultierend aus der chronisch myeloischen Leukämie alsbald nach Ankunft im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die drohende Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung drohen würde.

Der zu erwartenden Gefahr kann auch nicht mit den im Heimatland zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten begegnet werden, da unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung im Kosovo bestehen.

Laut Auskunft der Datenbank MedCOI (Medical Country of Origin Information) und den Angaben von IOM, ist die Behandlung von Krebspatienten im Kosovo schwierig und teilweise nicht möglich. Patienten, die an Krebs erkrankt sind, sollten in der Theorie kostenfrei behandelt werden. Allerdings ist die Therapie nicht immer verfügbar. Medikamente seien laut Ärzten vor Ort, in einem Monat verfügbar, im nächsten Monat oder Jahr können sie die Medikamente nicht mehr bereit stellen. Da es im Kosovo keine Krankenversicherung gibt, sei es auch möglich die Medikamente in Apotheken zu kaufen. Dort seien die Medikamente aber selten und inoffiziell verfügbar, zudem würden sie sehr viel Geld kosten – 30 Tabletten würden 3.000 Euro kosten. Hinzu kommt, dass das Gesundheitsministerium nur begrenzte Ressourcen habe, während die Zahl der Krebspatienten stetig wachse, weshalb die Behandlung sehr schwierig sei.

Aus diesen Gründen liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Köhler

Vielhauer